



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Juni 2010 (04.06)
(OR. en)**

10574/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0801 (COD)**

**DROIPEN 60
COPEN 130
CODEC 514**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vorschlag: PE CONS 1/10 + 5673/10 + 5674/10 + 5676/10

Nr. Vordokument: 10420/10 DROIPEN 58 COPEN 128 CODEC 501

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren
– Entwurf einer Erklärung des Rates zur Umsetzungsfrist

1. Anlässlich der Prüfung der Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen über die genannte Richtlinie im AStV am 27. Mai 2010 haben verschiedene Mitgliedstaaten darum gebeten, die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in Artikel 7 Absatz 1 von 24 auf 48 Monate zu verlängern.
2. Der Präsident des AStV machte deutlich, dass 48 Monate zuviel seien, sagte aber zu, eine Einigung auf 36 Monate anzustreben¹.

¹ Entsprechend wurde die Frist für die Übermittlung des Berichts durch die Kommission in Artikel 8 auf 48 Monate geändert.

3. Nach Gesprächen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über diese Änderungen schlägt der Vorsitz vor, dass die folgende Erklärung des Rates in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der die Richtlinie endgültig angenommen wird:

Der Rat stellt fest, dass die Mitgliedstaaten diese Richtlinie gemäß Artikel 7 Absatz 1 innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt in ihr innerstaatliches Recht umsetzen müssen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, die Richtlinie so rasch wie möglich – vor Ablauf dieser Frist – umzusetzen. Der Rat bestätigt, dass die Frist von 36 Monaten für die Umsetzung dieser Richtlinie keinen Präzedenzfall für die Umsetzungsfrist darstellt, die im Hinblick auf die anderen Maßnahmen zu vereinbaren ist, die auf der Grundlage des "Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren"² anzunehmen sind.

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.